

3/2026

CONSULTATIO NEWS



BUDGETBEGLEITGESETZ
Fiskus zieht
Steuerschrauben an

„STEUERLOSTAG“
Am 30. September laufen
wichtige Fristen ab

GRUNDERWERBSTEUER
EuGH schafft Spielraum
für Umstrukturierungen



Nachgefragt bei ... **Mag. Daniel Herbst**

Die Wirtschaftsprüfung ist im Umbruch. Was fordert den Berufsstand derzeit besonders heraus?

Vieles befindet sich im Wandel. Die Qualitätsanforderungen steigen. Neue Technologien verändern unsere Arbeitsweise. Und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf dem Arbeitsmarkt stark gefragt. Dazu kommt ein schwieriges wirtschaftliches Umfeld, in dem Unternehmen zunehmend komplexe Entscheidungen treffen müssen. Auch die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind ständig in Bewegung. Das fordert uns als Wirtschaftsprüfer und Berater: Wir müssen genau analysieren, Entwicklungen kritisch hinterfragen und deren Auswirkungen frühzeitig erkennen.

Zeigt sich das auch bei den aktuellen gesetzlichen Änderungen?

Absolut. Das neue Budgetbegleitgesetz bringt für Unternehmen eine ganze Reihe von Änderungen – von der

Körperschaftsteuer über Gesellschafterverrechnungskonten bis hin zu neuen Regelungen im Personalbereich. Für die Betriebe heißt das: genau hinschauen und rechtzeitig agieren. In der aktuellen Ausgabe von CONSULTATIO News zeigen wir deshalb, wo nun Handlungsbedarf besteht.

Die rechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden zuletzt deutlich gelockert, weitere Entlastungen beim Umsetzungsaufwand stehen im Raum. Verliert Nachhaltigkeit damit an Bedeutung?

Nein. Nachhaltigkeit entwickelt sich vielmehr von einer regulatorischen Pflicht zu einem Management- und Steuerungsthema. Unabhängig von gesetzlichen Schwellenwerten verlangen Kunden, Banken und Geschäftspartner zunehmend verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen, etwa zu CO₂-Emissionen und anderen ESG-

Kennzahlen. In der Praxis zeigt sich dabei: Die eigentliche Herausforderung ist oft nicht der Bericht selbst, sondern das Schaffen einer verlässlichen Datengrundlage.

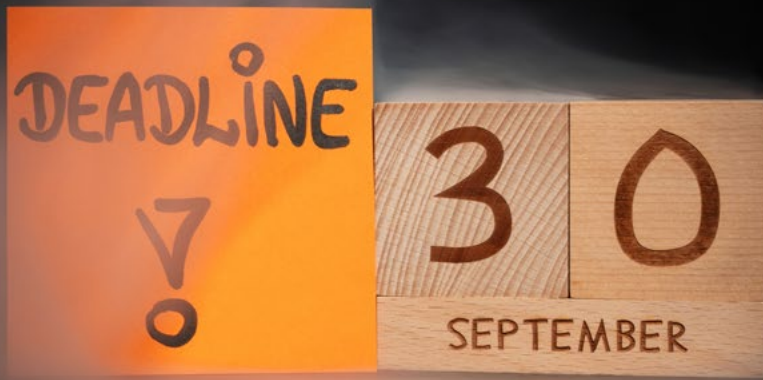
CONSULTATIO hat dafür eine eigene Lösung entwickelt?

Ja. Mit dem CONSULTATIO CarbonPilot, kurz CCP, haben wir eine eigene Softwarelösung entwickelt. Sie unterstützt die Unternehmen dabei, ihre Emissionsdaten strukturiert und transparent aufzubereiten. Damit schaffen wir eine belastbare Grundlage für Nachhaltigkeitsberichte – und zugleich für unternehmerische Entscheidungen.

Für mich zeigt das sehr gut, wie wir bei CONSULTATIO mit Veränderungen umgehen: Wir warten nicht ab, sondern nutzen Chancen. Wo wir neue Technologien mit fachlicher Qualität und Erfahrung verbinden, profitieren vor allem unsere Klientinnen und Klienten.

IMPRESSUM

Medieninhaber: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG; Druckerei: Druckwerkstatt Print&Packaging, Hosnedlgasse 16b, 1220 Wien; Redaktion: Bernadette Schnitzinger, BA MA; Christoph Fuchs, LL.B.; Dr. Georg Salcher; Mag. Werner Göllner; Mag. Angelika Trippolt; Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at; Layout: Sylvia Proschinger, sylvia@prodesygn.com; Fotos: Cover: generiert mit Shutterstock AI und mit ChatGPT verfeinert, S. 2: CONSULTATIO, S. 3: erstellt mit Shutterstock AI (KI-generiert), S. 4: Adobe Stock/Muhammad (KI-generiert), S. 5: Shutterstock, S. 6: ChatGPT (KI-generiert), S. 7: erstellt mit Shutterstock AI (KI-generiert), S. 8: Adobe Stock/Eduardo (KI-generiert), CONSULTATIO; Anschrift des Medieninhabers: 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1; Redaktion des Medieninhabers: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Mehrere wichtige Fristen enden am 30. September 2026

Der große „Steuerlostag“ naht

Bernadette Schnitzinger, BA MA

Für die heimischen Unternehmen gilt es das Septemberende im Kalender rot anzustreichen. Denn mit dem Monatsletzten laufen gleich mehrere steuerliche und unternehmensrechtliche Fristen aus. Prüfen Sie rechtzeitig, welche davon Ihre Firma betreffen. So vermeiden Sie Strafen oder satte Zinsforderungen des Fiskus. Außerdem gehen Ihre Erstattungsansprüche nicht verloren.

DEN JAHRESABSCHLUSS 2025 OFFENLEGEN

Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften (etwa GmbH & Co KGs) müssen ihren Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einreichen. Für Abschlüsse zum 31. Dezember 2025 endet die Frist somit am 30. September 2026. Welche Unterlagen das im Detail betrifft, hängt von der Rechtsform, der Größenklasse und der Prüfungspflicht der Gesellschaft ab. Neben dem Jahresabschluss können etwa Lagebericht, Bestätigungsvermerk, Aufsichtsratsbericht und Unterlagen zur Ergebnisverwendung vorzulegen sein. Verspäten Sie sich mit der Offenlegung, straft Sie das Firmenbuchgericht, und das ohne Vorwarnung. Fällig werden EUR 700,– bis 3.600,– bzw. bei Kleinstkapitalgesellschaften EUR 350,– bis 1.800,–. Bleiben Sie länger säumig, dann kann das Gericht alle zwei Monate eine weitere Geldstrafe verhängen!

VORAUSZAHLUNGEN 2026 HERABSETZEN LASSEN

Wollen Sie Ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für 2026 herabsetzen lassen, müssen Sie das ebenfalls bis Ende September 2026 bei der Finanz beantragen. Voraussetzung ist, dass Ihre Steuerschuld für 2026 voraussichtlich geringer ausfällt als vom Fiskus vorweg angenommen.

Stellen Sie den Antrag, ist er gut zu begründen – etwa durch eine Planungsrechnung, eine Zwischenbilanz oder das Darstellen wesentlicher Veränderungen bei Ihrem Ergebnis.

EU-VORSTEUERN FÜR 2025 ZURÜCKHOLEN

Hat Ihr Unternehmen 2025 Vorsteuern in anderen EU-Mitgliedstaaten bezahlt? Dann können Sie über FinanzOnline die Erstattung beantragen. Auch diese Frist endet jedoch am 30. September 2026. Bringen Sie den Antrag zu spät oder unvollständig ein, verlieren Sie möglicherweise Ihren Anspruch auf die Erstattung.

ANSPRUCHSZINSEN BEI STEUER-NACHZAHLUNGEN FÜR 2025

Ergeben sich für 2025 bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer Nachzahlungen, beginnt schon ab 1. Oktober 2026 der Zinsenlauf – selbst wenn die Steuerbescheide erst später ergehen. Der Fiskus kassiert derzeit 3,53 % jährlich an Anspruchszinsen, nur auf Zinsbeträge unter EUR 50,– verzichtet er. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung? Dann können Sie die Zinsen vermeiden, indem Sie die Summe vor dem 1. Oktober einzahlen und das Finanzamt noch vor diesem Stichtag darüber informieren. Auch aus einer Umsatzsteuerjahreserklärung kann eine Nachforderung entstehen, für die der Fiskus Zinsen kassiert. Beachten Sie zudem mögliche

finanzstrafrechtliche Folgen nicht bezahlter Umsatzsteuern. Soll Ihre Jahreserklärung zugleich als Selbstanzeige dienen, müssen Sie alles vollständig offenlegen, die betroffenen Personen nennen und die geschuldeten Steuern fristgerecht nachzahlen.

RÜCKWIRKENDE UMGRÜNDUNGEN ZUM 31. DEZEMBER 2025

Auch wenn Sie rückwirkend umgründen, ist der 30. September 2026 für Sie von Bedeutung. Denn alle Einbringungen, Spaltungen oder Verschmelzungen mit Stichtag 31. Dezember 2025 sind bis Ende September 2026 umzusetzen.

WEITERE SEPTEMBERFRISTEN

Prüfen Sie auch weitere Fristen, die am 30. September auslaufen. Dazu zählen jene rund um Intrastat, UVA, die Lohnabgaben, die Zusammenfassende Meldung und die IOSS-Meldung. Spendenbegünstigte Organisationen mit Regelstichtag 31. Dezember 2025 sollten zusätzlich noch die Frist für ihre Verlängerungsmeldung im Auge haben.

UNSER PRAXISTIPP

Unternehmer übersehen oftmals gerade die Fallfrist für die Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen. Besprechen Sie daher rechtzeitig mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen, wie sich bei Ihnen das Ergebnis des laufenden Jahres entwickelt. Am 1. Oktober ist es zu spät.



Budgetbegleitgesetz beschlossen: Harte Einschnitte und Handlungsbedarf **Der Fiskus zieht die Steuerschrauben an**

Christoph Fuchs, LL.B.

Höhere Körperschaftsteuer für Spitzengewinne, strengere Regeln für Gesellschafterverrechnungskonten und ein vorläufiges Aus für Wertpapiere beim Gewinnfreibetrag: Das Budgetbegleitgesetz 2027–2028 bringt Belastungen, die es in sich haben. Wenn Sie sich jetzt schon auf die Maßnahmen vorbereiten, können Sie böse steuerliche Überraschungen jedoch vermeiden.

Die Regierungskoalition setzt mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028 ihren Sparkurs fort. Das Gesetzespaket enthält zahlreiche Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Es wirkt aber auch auf weitere, für die Wirtschaft bedeutende Bereiche. CONSULTATIO News greift im Anschluss drei wichtige Maßnahmen heraus. Daneben enthält das Paket auch noch Anpassungen bei der Immobilienbesteuerung, den Lohnnebenkosten, der Telearbeit sowie bei

verschiedenen steuerlichen Begünstigungen.

MEHR KÖRPERSCHAFTSTEUER AB EUR 1 MIO.

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz bleibt bei 23 %. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen, gilt jedoch ein progressiver Tarif: Einkommensteile bis EUR 1 Mio. werden weiterhin mit 23 % besteuert, der darüberliegende Teil mit 24 %.

Beispiel:

Erzielt eine GmbH 2028 ein steuerpflichtiges Einkommen von EUR 1,5 Mio., fallen für die erste Million EUR 230.000,- Körperschaftsteuer an. Die restlichen EUR 500.000,- werden mit 24 % besteuert. Das ergibt weitere EUR 120.000,- und somit eine Gesamtsteuer von EUR 350.000,-. Das bedeutet: Die anfallende Steuerlast ist künftig um EUR 5.000,- höher als nach der derzeitigen Regelung.

Bei Unternehmensgruppen nach § 9 KStG steht die EUR-1-Mio.-Grenze nur einmal für das gesamte Gruppeneinkommen zu. Eine Gruppe fällt daher schneller in die höhere Tarifstufe als mehrere, getrennt besteuerte Gesellschaften. Für DBA-befreite ausländische Einkünfte gilt ausdrücklich kein Progressionsvorbehalt.

CONSULTATIO-TIPP

Erstellen Sie frühzeitig eine Ergebnisprognose für 2028. Prüfen Sie bei Unternehmensgruppen außerdem Steuerumlagevereinbarungen, latente Steuern und mögliche Vorauszahlungseffekte.

VERRECHNUNGSKONTEN: AUSGESCHÜTTET STATT AUSGEBORGT?

CONSULTATIO News hat bereits in der Ausgabe 02/2026 die Verschärfung bei den Gesellschafterverrechnungskonten thematisiert. Nun ist die Maßnahme Gesetz. Sie soll verhindern, dass Gesellschafter dauerhaft Geld aus ihrer Gesellschaft beziehen, ohne die Beträge zurückzuzahlen oder ordnungsgemäß als Darlehen zu regeln.

In Zukunft gilt für die offene Forderung einer Kapitalgesellschaft gegenüber unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen: Bis zum Bilanzstichtag ist sie auszugleichen oder in ein fremdübliches Darlehen zu überführen. Geschieht beides nicht, behandelt der Fiskus die Forderung automatisch wie eine Ausschüttung. Und damit wird dann Kapitalertragsteuer fällig. Die Regelung erfasst auch Personen im Nahebereich des Gesellschafters. Anzuwenden ist sie erstmals auf Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 2027 enden. Kleinere Fälle sind ausgenommen, denn es gibt eine einheitliche Bagatellgrenze: Die Ausschüttungsfiktion greift nur, wenn die betreffenden Forderungen EUR 50.000,- übersteigen. Eine bloße Bezeichnung als „Darlehen“ genügt nicht. Es braucht eine Vereinbarung. Sie sollte insbesondere Laufzeit, Verzinsung, Tilgungsplan und Sicherheiten regeln. Zusätzlich gilt es zu dokumentieren, dass der Gesellschafter kreditwürdig ist und ernsthaft gedenkt zurückzuzahlen. Entscheidend ist, ob ein fremder Dritter das Geld unter vergleichbaren Bedingungen ebenfalls verliehen hätte.

CONSULTATIO-TIPP

Stimmen Sie Verrechnungskonten laufend ab. Trennen Sie private Ausgaben konsequent von betrieblichen Zahlungen. Schließen Sie die nötigen Darlehensverträge rechtzeitig vor dem Bilanzstichtag ab. Nachträgliche Umbuchungen können eine klare Vereinbarung nicht ersetzen.

GEWINNFREIBETRAG: DREI JAHRE PAUSE FÜR WERTPAPIERE

Zur Erinnerung: Der Gewinnfreibetrag steht natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften zu. Für Gewinne bis EUR 33.000,- gibt es einen Grundfreibetrag von 15 % (maximal EUR 4.950,-). Er setzt keine Investitionen voraus. Liegt

der Gewinn über der Schwelle, braucht es Anschaffungen, um sich den Freibetrag auch für die darüberliegenden Einkünfte zu holen. Dazu zählen derzeit bestimmte Sachgüter und ausgewählte Wertpapiere. Insgesamt ist der Gewinnfreibetrag mit EUR 46.400,- pro Jahr begrenzt. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird sich in naher Zukunft nur noch durch Realinvestitionen decken lassen – konkret in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2030 beginnen. Wertpapierkäufe sind während dieser Zeit nicht mehr begünstigt. Ab 2030 soll sich das aber wieder ändern, so das Versprechen des Fiskus. Bereits bestehende Wertpapierinvestitionen im Zusammenhang mit dem Freibetrag bleiben von Bedeutung – in Hinblick auf die Behalterfrist und eine etwaige Nachversteuerung. Der Wertpapierbann trifft besonders jene Dienstleistungsbetriebe, die nur wenige Sachanlagen brauchen. Für sie waren Wertpapiere bisher eine praktikable Möglichkeit, sich den Gewinnfreibetrag zu holen, ohne betriebswirtschaftlich unnötige Anschaffungen vornehmen zu müssen.

CONSULTATIO-TIPP

Prüfen Sie, ob es für Ihre Firma Sinn macht, noch vor dem Jahresende 2026 Wertpapiere zu erwerben. Und stimmen Sie – für 2027 bis 2029 geplante – Investitionen mit Ihrer Gewinnprognose ab. Es kann steuerlich klug sein, notwendige Sachanlagen erst 2027 bis 2029 anzuschaffen, wenn sie in dieser Zeit den Gewinnfreibetrag decken. Kaufen Sie aber nur Wirtschaftsgüter, die Ihr Unternehmen tatsächlich benötigt.



WEITERE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Neben diesen drei Schwerpunkten

bringt das Budgetbegleitgesetz zahlreiche weitere Maßnahmen: So erhöht sich die Immobilienertragsteuer für Altvermögen. Die Telearbeits- und Arbeitsplatzpauschalen werden abgeschafft. Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sinkt ab 2028. Und im Sozialversicherungs- und Abgabebereich gibt es verschiedene Anpassungen. (Siehe hierzu auch Seite 7.)

DAS CONSULTATIO-FAZIT: JETZT PLANEN STATT SPÄTER ZAHLEN

Das Budgetbegleitgesetz erhöht die Steuerbelastung. Es verschärft Dokumentationsanforderungen und verkleinert bestehende Gestaltungsspielräume. Der eingeschränkte Gewinnfreibetrag gilt bereits für Wirtschaftsjahre ab 2027. Ebenfalls 2027 greift erstmals die Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafterverrechnungskonten. Der neue Körperschaftsteuertarif folgt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Stimmen Sie Verrechnungskonten, Investitionen, Liquidität und Ergebnisentwicklung rechtzeitig aufeinander ab. So vermeiden Sie ungewollte steuerliche Folgen. Eine frühzeitige Analyse der individuellen Auswirkungen hilft Ihnen, finanzielle Belastungen besser abzuschätzen und rechtzeitig die nötigen Maßnahmen zu setzen.

Ihr CONSULTATIO-Team prüft gerne, wo bei Ihnen konkreter Handlungsbedarf besteht.

EuGH-Entscheidung zur Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen

Machtwort aus Luxemburg

Dr. Georg Salcher

Erst im vergangenen Jahr hat der österreichische Gesetzgeber die Grunderwerbsteuer bei Anteilsübertragungen und konzerninternen Umstrukturierungen erheblich ausgeweitet. Doch dem setzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem aktuellen Urteil schon wieder Grenzen: Bestimmte Umstrukturierungen können künftig steuerfrei erfolgen. Die Entscheidung macht es möglich, bereits bezahlte Grunderwerbsteuer zurückzufordern.

SEIT 2025 STEUERPFlicht AUCH OHNE GRUNDSTÜCKSVKauf

Die österreichische Grunderwerbsteuer knüpft nicht allein an den direkten Erwerb von Grundstücken an. Eine Steuerpflicht kann auch auslösen, wenn man Anteile an grundstücksbesitzenden Gesellschaften bündelt oder überträgt. Mit 1. Juli 2025 waren diese Steuertatbestände deutlich ausgeweitet worden: Schon das Erreichen einer Beteiligungsschwelle von 75 %, mittelbare Beteiligungen und Erwerbergruppen konnten seitdem dazu führen, dass Grunderwerbsteuer fällig wird. Betroffen sind auch Umgründungen und konzerninterne Reorganisationen, selbst wenn sich an den Eigentumsverhältnissen der Immobilien wirtschaftlich nichts ändert.

WAS HAT DER EUGH ENTSCHEIDEN?

In einem Fall aus Portugal (Nova Iberomoldes) hatte der EuGH zu beurteilen: Ist eine nationale Grunderwerbsteuer auf das Einbringen von Anteilen an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft mit der Kapitalansammlungsrichtlinie vereinbar? Das Ergebnis: Bestimmte gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen dürfen nicht mit indirekten Steuern belastet werden. Entscheidend:

- Die Transaktion stellt eine begünstigte Umstrukturierung dar.
- Als Gegenleistung gibt es eine Beteiligung an der übernehmenden Kapitalgesellschaft.

AUSWIRKUNGEN AUF ÖSTERREICH

Die Finanz hat auf den EuGH-Entscheid rasch reagiert. Gemäß einer Information des Finanzministeriums (BMF) fällt bei bestimmten Umstrukturierungen

nun keine Grunderwerbsteuer mehr an – obwohl nach bisherigem österreichischen Verständnis ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen würde. Begünstigt können insbesondere Einbringungen, Spaltungen, Verschmelzungen sowie bestimmte konzerninterne Umstrukturierungen sein, bei denen Anteile an grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaften übertragen werden. Die bisherige österreichische Befreiung für Umgründungen war deutlich enger gefasst. Die neue Rechtslage eröffnet daher in vielen Fällen eine weitergehende Steuerentlastung.

WER SOLLTE JETZT HANDELN?

Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen sollten Umstrukturierungen überprüfen, die seit der Neuregelung im Juli 2025 durchgeführt wurden. Ist hier die Grunderwerbsteuer schon selbst berechnet oder per Bescheid festgesetzt worden, lässt sich das korrigieren – entweder mittels eines Antrags auf Festsetzung der Steuer in richtiger Höhe oder via Aufhebung bereits erlassener Bescheide. Hierfür gelten gesetzliche Fristen. Lassen Sie als Unternehmenslenker die Sachlage daher zeitnah von Ihren CONSULTATIO-ExpertInnen prüfen!

DER AUSBLICK

Für künftige Umstrukturierungen bedeutet die Rechtsprechung der europäischen Richter einen Paradigmenwechsel. Liegen die – vom BMF im Anschluss an das EuGH-Urteil – genannten Voraussetzungen vor, ist nach der neuen Rechtsansicht keine Grunderwerbsteuer zu erheben. Dadurch lassen sich konzerninterne Strukturmaßnahmen künftig deutlich steuerneutraler gestalten als bisher.

RESÜMEE

Geht es um die Besteuerung der Umstrukturierungen von Unternehmen, markiert das Urteil Nova Iberomoldes einen wichtigen Wendepunkt. Erstmals ist damit ausdrücklich anerkannt, dass bestimmte Anteilsübertragungen im Zuge solcher Prozesse nicht mit Grunderwerbsteuer belastet werden dürfen. Davon profitieren insbesondere Unternehmensgruppen mit Immobiliengesellschaften.





Budgetbegleitgesetz 2027/28

Neuigkeiten für den betrieblichen Alltag

Mag. Werner Göllner

Ob für Mitarbeiter, Arbeitgeber oder Personalverrechner: Das aktuelle Budgetbegleitgesetz bringt einige Änderungen, die sich auf die tägliche Praxis in den Firmen auswirken. Hervorzuheben sind drei Maßnahmen: Mit 1. November 2026 gibt es Neuerungen bei der Altersteilzeit. Ab 2027 kommt der Sachbezug für privat nutzbare Elektro-Firmenfahrzeuge. Und der Familienbonus Plus ist ab dem Jahreswechsel ebenfalls neu geregelt.

KÜNFTIG SACHBEZUG FÜR E-FIRMENFAHRZEUGE

Eine zentrale Änderung betrifft Elektro-Firmenfahrzeuge. Diese Autos sind nur mehr bis 31. Dezember 2026 vollständig vom Sachbezug befreit. Ab 2027 gilt es 0,375 % der Anschaffungskosten als Sachbezug anzusetzen, wenn ein Dienstnehmer den Wagen auch privat nutzt – allerdings höchstens EUR 180,- monatlich. Ab 2028 steigt der Wert dann auf 0,625 % und maximal EUR 300,- monatlich.

Die Regelung betrifft auch bereits vorhandene E-Autos. Berechnen Sie daher Dienstwagenmodelle neu, insbesondere bei Gehaltsverzicht oder Bezugsumwandlung. Fahrräder bleiben hingegen weiter sachbezugsfrei.

FAMILIENBONUS PLUS VERÄNDERT

Beim Familienbonus Plus ändert sich ab 2027 die Aufteilung. Hat ein Kind das vierte Lebensjahr vollendet, können die Eltern den Bonus grundsätzlich nur noch im Verhältnis 50:50 oder 75:25 splitten. Die 100%ige Berücksichtigung bei einem Elternteil entfällt in den meisten Fällen.

Identifizieren Sie daher als Arbeitgeber jene Dienstnehmer, bei denen der Bonus

bereits laufend berücksichtigt wird, und kontrollieren Sie ab dem Jahreswechsel dann den Aufteilungsschlüssel.

DIE NEUE ALTERSTEILZEIT

Der Staat fördert die Altersteilzeit in Zukunft nur mehr eingeschränkt. Für Vereinbarungen mit Laufzeitbeginn nach dem 31. Oktober 2026 gilt eine Obergrenze für den geförderten Lohnausgleich. Sie liegt bei 75 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Jener Teil des Lohnausgleichs, durch den der Bruttobezug in der Altersteilzeit über der neuen Grenze von EUR 5.197,50 (Wert 2026) liegt, wird somit nicht mehr gefördert!

Weiters verringert sich das vom AMS gewährte Altersteilzeitgeld für den Arbeitgeber dauerhaft auf nur mehr 80 % der förderbaren Kosten. Dadurch können die Altersteilzeit-Modelle vor allem bei gut bezahlten Arbeitnehmern teurer ausfallen. Prüfen Sie als Dienstgeber geplante Vereinbarungen frühzeitig und ziehen Sie gegebenenfalls Alternativen in Betracht.

WEITERE ÄNDERUNGEN UND HANDLUNGSBEDARF

Die Telearbeitspauschale ist ab 2027 nicht mehr steuerlich begünstigt. Auch

das Erfassen von Homeoffice-Tagen im Lohnkonto entfällt. Arbeitgeberleistungen werden damit hier grundsätzlich abgabenpflichtig. Kosten für ergonomische Arbeitsmittel lassen sich aber weiterhin mit bis zu EUR 300,- jährlich geltend machen.

In der Arbeitslosenversicherung laufen Begünstigungen für niedrige Einkommen aus. Die Regierung will, dass Arbeitnehmer grundsätzlich bis zum gesetzlichen Pensionsalter arbeitslosenversicherungspflichtig bleiben. Die Altersbefreiung vom IESG-Zuschlag entfällt ebenfalls.

Bei geringfügiger Beschäftigung steigt die pauschale Dienstgeberabgabe von 2027 bis 2029 auf 23 %. Bisher lag sie bei nur 19,4 %. 2030 soll die Abgabe dann wieder auf 21 % sinken. Betroffen sind Dienstgeber, die mehrere Personen geringfügig beschäftigen und die gesetzliche Lohnsummengrenze überschreiten. Die Geringfügigkeitsgrenze bleibt 2027 unverändert bei EUR 551,10 monatlich.

Beachten Sie: Letzteres kann – wie schon heuer – zu Problemen bei kollektivvertraglichen Ist-Lohnerhöhungen/Vorrückungen führen.

Interne News



NEU: CONSULTATIO CARBONPILOT

Nachhaltigkeit braucht gute Strategien – aber ebenso verlässliche Daten. Genau hier setzt ein neues Produkt an: der CONSULTATIO CarbonPilot, kurz CCP. Diese von der CONSULTATIO Sustainability GmbH entwickelte digitale, cloudbasierte Softwarelösung unterstützt Ihr Unternehmen dabei, seine CO₂-Emissionsdaten systematisch zu erfassen, zu strukturieren und auszuwerten. Damit bietet CCP gerade für die komplexe Tätigkeit der Treibhausgasbilanzierung eine digitale und kostengünstige Alternative zur aufwendigen händischen Erfassung, etwa via Excel. Der entscheidende Vorteil liegt im Zusammenspiel: CCP sorgt für die strukturierte Datenbasis, gleichzeitig unterstützen Sie die ESG-Experten der

CONSULTATIO bei strategischen und regulatorischen Fragen sowie der Auswertung und der Berichterstattung. CCP ist nicht nur für berichtspflichtige Unternehmen interessant. Auch wer sich auf künftige Anforderungen vorbereiten oder Banken, Kunden und Geschäftspartnern eine Treibhausgasbilanz bereitstellen will, kann die Lösung nutzen. Erste Klienten haben CCP bereits im Einsatz. Sie schätzen insbesondere die gut strukturierte, intuitive Datenerfassung. „In CCP verbinden wir unsere ESG-Expertise mit einer digitalen Lösung für die Praxis. Damit können wir unsere Klientinnen und Klienten auch im laufenden Nachhaltigkeitsmanagement noch gezielter begleiten“, so CONSULTATIO-Geschäftsführer Christoph Schillinger.



VICTORIA: NOMEN EST OMEN

Victoria Reiter ist ein geborener Bildungs-Champion. Wiederholt schon konnte CONSULTATIO News über die Meilensteine ihres Werdegangs berichten: So holte sie sich den Bachelor, die Steuerberaterprüfung sowie die LL.M.- und MBA-Abschlüsse in Rekordzeit. Nun folgte der nächste große Schritt: Nach erfolgreicher Ergänzungsprüfung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde Victoria mit 31. Juli 2026 zur Wirtschaftsprüferin vereidigt. Damit ist sie nun für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung perfekt aufgestellt – und zeigt zugleich, welche Entwicklungsmöglichkeiten bei CONSULTATIO bestehen. Wir gratulieren Victoria Reiter herzlich zu ihren Erfolgen und freuen uns über so viel geballte Kompetenz in unserem Team!

CONSULTATIO Steuernuss

Marco Smart ist erfolgreicher Rechtsanwalt. Seit vielen Jahren macht er den steuerlichen Gewinnfreibetrag geltend. Meistens investiert er in geeignete Wertpapiere, wodurch er sich kräftig Einkommensteuer spart. Demnächst will Marco seine gesamte Kanzleiausstattung (Möbel und EDV-Hardware) erneuern. Er fragt seine Steuerberaterin, ob er das heuer noch umsetzen soll.

Warum wird ihm die Steuerberaterin empfehlen, die Investition erst 2027 zu tätigen, 2026 hingegen Wertpapiere anzuschaffen?

- Der Gewinnfreibetrag für Wertpapierkäufe wurde für 2026 temporär um 50 % erhöht.
- Auf Sachinvestitionen kann ab 1.1.2027 zusätzlich zum Gewinnfreibetrag auch ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden.
- Ab 2027 steht der Gewinnfreibetrag nur noch für Sachinvestitionen zu, Wertpapiere haben drei Jahre „Pause“.
- Büroausstattung kann ab 2027 steuerschonend auf zwei Jahre verkürzt abgeschrieben werden.

Das Budgetbegleichungsgesetz schränkt den Gewinnfreibetrag ein. Für die Wirtschaftsjahre 2027 bis 2029 sind allein Investitionen in körperliche Anlagegüter begünstigt. Vor allem jene Berufsgruppen, die nur geringe Sachinvestitionen benötigen, sollten daher heuer noch Wertpapiere anschaffen. Büromöbel, Hardware und Co. sind hingegen am besten 2027 bis 2029 zu erwerben. Die Einschränkung des Investitionsbedingten Gewinnfreibetrags auf Sachinvestitionen beruht auf der Überlegung, Steuerbegünstigungen gezielt für reale betriebliche Investitionen einzusetzen. Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) werden den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag also in den nächsten Jahren nur eingeschränkt nutzen können. Die Maßnahme soll zur Budgetkonsolidierung beitragen. (Details siehe Seiten 4 und 5)

Die richtige Antwort lautet c).